Amtsblatt der Europäischen Union

C 463

Ausgabe in deutscher Sprache

57. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

23. Dezember 2014

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 463/01 Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes 1

2014/C 463/02 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018) 4

Europäische Kommission

2014/C 463/03 Euro-Wechselkurs 15

Europäischer Auswärtiger Dienst

2014/C 463/04 Bekanntgabe des Inkrafttretens 16

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 463/05 Feiertage im Jahr 2015 17

DE

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 463/06 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Arbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 (Beschluss C(2014) 2069 der Kommission, geändert durch den Beschluss C(2014) 9588) 18

2014/C 463/07 Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ — EAC/A03/2014 19

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 463/08 Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 20

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes

(2014/C 463/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

1. die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2012 zur kulturpolitischen Steuerung (Cultural Governance) ([1]), in denen betont wurde, wie wichtig es ist, die kulturpolitische Steuerung offener, partizipativer, effektiver und kohärenter zu gestalten, und die Mitgliedstaaten ersucht wurden, einen partizipativen Ansatz für die Entwicklung der Kulturpolitik zu fördern;

2. die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa ([2]), in denen anerkannt wurde, dass das Kulturerbe eine bereichsübergreifende politische Bedeutung hat und eine besondere Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum spielt, und in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, langfristige Politikmodelle im Bereich des Kulturerbes zu fördern, die faktengestützt sind und von der Gesellschaft und den Bürgern gelenkt werden;

IN WÜRDIGUNG

3. der Mitteilung der Kommission „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“, in der die Auffassung vertreten wird, dass das Kulturerbe eine gemeinsame Ressource und ein Gut der Allgemeinheit darstellt, dessen Pflege daher in unserer gemeinsamen Verantwortung liegt ([3]);

IN ANBETRACHT

4. der zunehmenden Anerkennung, die ein kulturbasierter Ansatz zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, auf internationaler Ebene findet, sowie der Bedeutung transparenter, partizipativer und informierter Systeme der kulturpolitischen Steuerung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Teile der Gesellschaft ([4]);

5. der wachsenden Anerkennung der sozialen Dimension des kulturellen Erbes auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie der Bedeutung der Nutzung von Synergien zwischen verschiedenen Interessenträgern zur Wahrung, Entwicklung und Weitergabe des Kulturerbes an zukünftige Generationen ([5]);

6. der Annahme eines lokal verankerten, den Menschen in den Mittelpunkt rückenden Ansatzes für das Kulturerbe in mehreren EU-Programmen, darunter das Forschungsprogramm „Horizont 2020“ und das durch den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützte, gemeinschaftlich geleitete lokale Entwicklungskonzept. Dieses Konzept wird auch im Rahmen der Initiative für die gemeinsame Planung im Bereich „Kulturelles Erbe und globaler Wandel: eine neue Herausforderung für Europa“ anerkannt;

7. der Annahme partizipativer Ansätze bei den Maßnahmen der EU für die Kulturhauptstädte Europas und das Europäische Kulturerbe-Siegel ([6]);

([1]) ABl. C 393 vom 19.12.2012, S. 8.
([2]) ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 36.
([3]) Dok. 12150/14.
([4]) VN-Konferenz „Die Zukunft, die wir wollen“ (Rio de Janeiro, Juni 2012); Unesco-Kongress „Die Kultur in den Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklungspolitik stellen“ (Hangzhou, Mai 2013); Unesco-Forum „Kultur, Kreativität und nachhaltige Entwicklung. Forschung, Innovation, Möglichkeiten“ (Florenz, Oktober 2014).
([5]) Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Konvention, 2005).
([6]) ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1, und ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1.

IN ANERKENNNUNG DER TATSACHE, DASS die partizipative Steuerung des kulturellen Erbes [1]

8. Chancen zur Förderung von demokratischer Mitwirkung, Nachhaltigkeit und sozialem Zusammenhalt sowie zur Bewältigung der sozialen, politischen und demografischen Herausforderungen von heute bietet;

9. die aktive Beteiligung der relevanten Akteure im Rahmen des öffentlichen Handelns — d. h. von Behörden und Einrichtungen, privaten Akteuren, NRO, des Freiwilligensektors und von interessierten Personen — an der Beschlussfassung, Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen und Programmen im Bereich des Kulturerbes fördert, durch die die Rechenschaftspflicht bei mit öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen sowie deren Transparenz gestärkt und in der Öffentlichkeit Vertrauen in politische Entscheidungen geschaffen werden soll;

10. zur Sensibilisierung für die Werte des Kulturerbes als eine gemeinsame Ressource beiträgt, wodurch das Risiko von Missbrauch gesenkt und der soziale und wirtschaftliche Nutzen verstärkt wird;

11. zeitgenössische kulturelle, künstlerische und kreative Werke unterstützt, die eng an Identität und Werte geknüpft sind und oft auf traditionellem Know-how und dem immateriellen Erbe von Völkern beruhen und daher das Kulturerbe künftiger Generationen darstellen können;

12. dazu beiträgt, neue Chancen zu eröffnen, die sich aufgrund der Globalisierung, der Digitalisierung und der neuen Technologien bieten und die Entstehung und die Nutzung von kulturellem Erbe und den Zugang dazu verändern —

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

13. Steuerungsrahmen auf mehreren Ebenen und unter Einbeziehung aller Beteiligten zu entwickeln, die das Kulturerbe als gemeinsame Ressource anerkennen, indem sie die Verknüpfung zwischen der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebene bei der Steuerung des kulturellen Erbes unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität stärken, sodass sich auf allen Ebenen Vorteile für die Menschen ergeben;

14. die Beteiligung der relevanten Akteure zu fördern, indem sichergestellt wird, dass sie in alle Etappen des Entscheidungsprozesses eingebunden werden können;

15. Steuerungsrahmen zu fördern, die anerkennen, wie wichtig der Zusammenhang von materiellem, immateriellem und digitalem Kulturerbe ist, und die dessen soziale, kulturelle, symbolische, wirtschaftliche und ökologische Werte würdigen, respektieren und stärken;

16. Steuerungsrahmen zu fördern, die die Umsetzung bereichsübergreifender Maßnahmen erleichtern, welche dazu führen, dass das Kulturerbe einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele in verschiedenen Politikbereichen, — auch zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum — leistet;

17. Synergien zwischen nachhaltigen Fremdenverkehrsstrategien und dem lokalen Kultur- und Kreativsektor zu entwickeln, auch durch die Förderung von Steuerungsrahmen, in die die lokalen Akteure aktiv einbezogen werden, um das Angebot an nachhaltigem und hochwertigem Kulturtourismus zu stärken und einen Beitrag zur Wiederbelebung von städtischen und ländlichen Gebieten zu leisten, wobei die Integrität und Erhaltung des kulturellen Werts des Kulturerbes zu wahren und zwischen wirtschaftlichen Chancen und dem Wohlergehen der Bürger abzuwägen ist;

18. die Finanzmittel der EU und der Mitgliedstaaten in angemessener Weise für diese Zwecke einzusetzen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

19. in Fragen, die die partizipative Steuerung des Kulturerbes betreffen, auch im Rahmen des Arbeitsplans für Kultur 2015-2018 [2] zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren zu bestimmen und zu verbreiten und die Fähigkeit des Sektors des kulturellen Erbes zur effizienten Auseinandersetzung mit diesen Fragen zu stärken;

20. die generationenübergreifende Weitergabe von traditionellen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie deren innovativen Einsatz und den gegenseitigen Ideenaustausch durch wissenschaftliche und technische Entwicklungen zu fördern;

21. von digitalen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen, um den Zugang und die Teilnahme aller gesellschaftlichen Gruppen an der Steuerung des Kulturerbes zu erhöhen;

22. zu prüfen, welche Rolle virtuelle Gemeinschaften bei der Entwicklung und Umsetzung von Kulturerbepolitik, der Unterstützung des Kulturerbemanagements, dem Aufbau von Wissen und der Finanzierung (z. B. durch Crowdsourcing und Crowdfunding) spielen können;

---

[1] Das Kulturerbe ist materieller, immaterieller und digitaler Natur gemäß der Definition in den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014.

[2] ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 4.

23. konkrete Fortschritte bei der Verwaltung von Europeana zu erzielen ([1]), um ihre langfristige Nachhaltigkeit und ihre Entwicklung als Projekt, das auf dem Kulturerbe beruht, sicherzustellen und ihre Verknüpfung mit Bildung, Kulturtourismus und anderen Sektoren zu erleichtern; gegebenenfalls die Wiederverwendung von digitalen Kulturerbe-Inhalten und somit die kulturelle Vielfalt zu fördern und die Nutzung von Kulturerbe-Kenntnissen bei zeitgenössischen künstlerischen Werken und im Kultur- und Kreativsektor anzuregen;

24. die Bürgerbeteiligung im Rahmen eines intelligenten Entwicklungsmodells für europäische Städte zu fördern, das das kulturelle Erbe aktiv einbezieht, um einen Beitrag zur Innovation und zur Wiederbelebung der europäischen Städte zu leisten, indem diese mit den umliegenden Orten und Gebieten verbunden werden, ihre Attraktivität gesteigert wird und Anreize für Investitionen, neue wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmen geschaffen werden;

25. Folgemaßnahmen zur Mitteilung „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ zu ergreifen, um gemeinsam eine umfassende europäische Strategie für das kulturelle Erbe zu entwickeln;

26. die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie dem Europarat und der Unesco zu stärken, um einen partizipativen Ansatz für die Steuerung des kulturellen Erbes zu fördern;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

27. faktengestützte Forschung über die Auswirkungen der partizipativen Ansätze auf dem Gebiet der Kulturerbepolitik und -steuerung zu fördern, um einen Beitrag zur Entwicklung strategischer Konzepte für das kulturelle Erbe zu leisten;

28. den Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und Plattformen in mit dem Kulturerbe in Verbindung stehenden Politikbereichen fortzusetzen und die Vorlage eines Vorschlags für ein „Europäisches Jahr des Kulturerbes“ in Erwägung zu ziehen.

([1]) Wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2012 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und zu dessen digitaler Bewahrung gefordert (ABl. C 169 vom 15.6.2012, S. 5).

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018)

(2014/C 463/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

I. EINLEITUNG

UNTER HINWEIS auf die Ziele, die sich die Europäische Union in Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Kulturbereich gesetzt hat;

UNTER HINWEIS auf die Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda ([1]) und deren strategische Ziele, nämlich Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs, Förderung der Kultur als Katalysator für Kreativität und Förderung der Kultur als wesentlicher Bestandteil der internationalen Beziehungen der Union;

UNTER HINWEIS AUF die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) ([2]), insbesondere auf dessen allgemeine Ziele, d. h. die Entwicklung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas, die Förderung des kulturellen Erbes Europas sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors mit Blick auf die Förderung intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;

UNTER HINWEIS auf den erheblichen Beitrag der Kultur- und Kreativwirtschaft zur wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Entwicklung, auf die Bedeutung dieser Sektoren für die Strategie Europa 2020 der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie darauf, dass die Beratungen, die die Kulturminister auf der Ratstagung vom 25. November 2014 geführt haben, in die Bewertung einfließen werden, die der Rat im Rahmen der für 2015 vorgesehenen Halbzeitüberprüfung der Strategie abgeben wird;

IN KENNTNISNAHME der Ergebnisse der Arbeiten, die im Rahmen des vom Rat angenommenen Arbeitsplans für Kultur (2011-2014) ([3]) durchgeführt wurden, sowie der Ergebnisse der letzten von den Mitgliedstaaten im Rat durchgeführten Beurteilung ([4]), die die Grundlage für den abschließenden Bericht der Kommission über die Durchführung und die Zweckmäßigkeit des Arbeitsplans für Kultur (2011-2014) ([5]) bildet;

IN ANBETRACHT der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2012 zur kulturpolitischen Steuerung (Cultural Governance) ([6]) und insbesondere des darin vorgesehenen regelmäßigen und frühzeitigen Informationsaustauschs über Strategien und Maßnahmen der EU in anderen Politikbereichen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Themen und die Politik im Kulturbereich haben —

KOMMEN ÜBEREIN,

— unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips einen Vierjahres-Arbeitsplan für Kultur für den Zeitraum 2015-2018 zu erstellen, der eine Halbzeitüberprüfung ermöglicht;

— bei ihren Tätigkeiten im Kulturbereich die in diesem Arbeitsplan aufgeführten Prioritäten, Schwerpunktthemen, Zielvorgaben und Arbeitsmethoden in den Mittelpunkt zu stellen;

— die in Anhang I aufgeführten Prioritäten des Arbeitsplans anzuwenden;

— auf der Grundlage der in den Anhängen I und II beschriebenen Prioritäten, Grundsätze und Mandate Arbeitsgruppen, die aus von den Mitgliedstaaten bestimmten Experten zusammengesetzt sind, einzusetzen und deren Arbeit zu verfolgen;

SIND DER AUFFASSUNG, dass dem Vierjahres-Arbeitsplan folgende Leitprinzipien zugrunde liegen sollten, wonach es gilt,

a) auf den Ergebnissen des vorherigen Arbeitsplans für Kultur (2011-2014) aufzubauen, dem neuen Arbeitsplan jedoch eine strategischere Dimension zu verleihen, um für eine stärkere Verknüpfung zwischen dem Arbeitsplan und den Arbeiten des Rates und seiner turnusmäßig wechselnden Vorsitze zu sorgen;

b) sich auf Themen mit eindeutig europäischem Mehrwert zu konzentrieren;

c) den intrinsischen Wert von Kultur und Kunst zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu berücksichtigen;

([1]) ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221.
([3]) ABl. C 325 vom 2.12.2010, S. 1.
([4]) Dok. 9591/14.
([5]) Dok. 12646/14.
([6]) ABl. C 393 vom 19.12.2012, S. 8.

d) die Exzellenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors sicherzustellen, indem die Arbeit von Künstlern, Kreativen und Kulturschaffenden gefördert und der Beitrag der Sektoren zur Verwirklichung der Ziele der Strategie für Beschäftigung und Wachstum „Europa 2020" anerkannt wird, wobei den sich aus dem digitalen Wandel ergebenden Herausforderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

e) die Kultur in anderen Politikbereichen gegebenenfalls durchgehend — im Einklang mit Artikel 167 Absatz 4 AEUV — zu berücksichtigen;

f) die bereichsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern;

g) Synergien mit dem Programm Kreatives Europa sicherzustellen;

h) auf eine faktengestützte Politik hinzuarbeiten;

II. **PRIORITÄTEN UND ARBEITSMETHODEN**

— KOMMEN ÜBEREIN, die in Anhang I angeführten Prioritäten umzusetzen:

A. Eine für alle zugängliche Kultur;

B. Kulturelles Erbe;

C. Kultur- und Kreativsektoren: Kreativwirtschaft und Innovation;

D. Förderung der kulturellen Vielfalt, Kultur in den Außenbeziehungen der EU und Mobilität;

— SIND SICH DARIN EINIG, dass verlässliche, vergleichbare und aktuelle Kulturstatistiken die Grundlage für eine solide Gestaltung der Kulturpolitik bilden und dass folglich Statistiken eine bereichsübergreifende Priorität dieses Arbeitsplans darstellen, und ERWARTEN deshalb MIT INTERESSE die Ergebnisse der Arbeiten, die unter der Federführung von Eurostat durchzuführen sind, um die regelmäßige Erstellung und Verbreitung der Kulturstatistiken unter Berücksichtigung der im Bericht des ESS-NET über Kulturstatistiken enthaltenen Empfehlungen zu gewährleisten;

— EINIGEN SICH auf die Durchführung einer Bestandsaufnahme der im Bereich Kultur in den EU-Außenbeziehungen vollzogenen Arbeiten sowie auf die Notwendigkeit weiterer Arbeiten in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Kommission;

— KOMMEN überein, je nach Zweck und Thema unterschiedliche Arbeitsmethoden anzuwenden:

i) die offene Methode der Koordinierung (OMK), die als Hauptmethode für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten beibehalten werden sollte;

ii) informelle Treffen von Beamten der Kulturministerien, einschließlich mit Beamten anderer Ministerien;

iii) Ad-hoc-Expertengruppen oder thematische Seminare, die von der Kommission zur weiteren Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den Themen des Arbeitsplans und zur Interaktion mit anderen Instrumenten des Arbeitsplans einberufen werden;

iv) Sitzungen, die der Bestandsaufnahme dienen und von der Kommission in den Politikbereichen veranstaltet werden, die bereits im Rahmen vorheriger Arbeitspläne für Kultur umfassend behandelt wurden;

v) Konferenzen, Studien und Peer-Learning-Initiativen;

III. **MASSNAHMEN**

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN,

— unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die mit diesem Arbeitsplan erzielten Ergebnisse bei ihrer Politikgestaltung auf nationaler Ebene zu berücksichtigen;

— Informationen über die Ergebnisse des Arbeitsplans an interessierte Akteure auf allen Ebenen zu verbreiten;

FORDERN DIE VORSITZE DES RATES AUF,

— bei der Ausarbeitung des Achtzehnmonateprogramms im Rahmen des Dreiervorsitzes die Prioritäten des Arbeitsplans zu berücksichtigen;

— das mit Kulturfragen befasste Vorbereitungsgremium des Rates über von anderen Vorbereitungsgremien durchgeführte Arbeiten zu informieren, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Themen und die Politik im Kulturbereich haben ([7]);

— gegebenenfalls informelle Treffen einzuberufen (einschließlich gemeinsamer und bereichsübergreifender Sitzungen), um die anhand des Arbeitsplans erzielten Ergebnisse zu erörtern, aufzugreifen und auf breiter Ebene zugänglich zu machen;

— auf der Grundlage eines von der Kommission anhand freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten erstellten abschließenden Berichts zu erwägen, ob ein neuer Arbeitsplan vorgeschlagen werden sollte;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

— die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Akteure bei der Zusammenarbeit in dem in diesen Schlussfolgerungen beschriebenen Rahmen zu unterstützen, insbesondere indem sie

a) eine größtmögliche Beteiligung von Mitgliedstaaten sowie von Experten und anderen Akteuren im Rahmen der in Anhang I genannten Arbeitsstrukturen unterstützt;

b) die Arbeit der OMK-Arbeitsgruppen durch Studien sowie durch Peer-Learning-Veranstaltungen ergänzt;

— Informationen über die Ergebnisse des Arbeitsplans in einer als angemessen erachteten Anzahl von Sprachen zu verbreiten, einschließlich mit digitalen Mitteln, z. B. über ihre Website;

— das für Kulturfragen zuständige Vorbereitungsgremium des Rates möglichst frühzeitig über einschlägige Initiativen der Kommission zu unterrichten, insbesondere über Vorschläge, in deren Folgenabschätzung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Themen und die Politik im Kulturbereich herausgestellt werden ([8]);

— einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den mit Kulturfragen befassten OMK-Gruppen sowie zwischen solchen Gruppen und anderen relevanten OMK-Gruppen, die mit verwandten Bereichen befasst sind, zu gewährleisten;

— das für Kulturfragen zuständige Vorbereitungsgremium des Rates regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten im Bereich der Kulturstatistiken zu informieren;

— die Akteure auf europäischer Ebene, einschließlich der Zivilgesellschaft, regelmäßig zu den Fortschritten des Arbeitsplans zu konsultieren und sie darüber zu informieren, um die Zweckmäßigkeit und Sichtbarkeit der Tätigkeiten zu gewährleisten und zu diesem Zweck auch das Europäische Kulturforum zu nutzen;

— vor Ablauf des ersten Halbjahres 2018 — unter Heranziehung freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten — einen abschließenden Bericht über die Durchführung und die Zweckmäßigkeit des Arbeitsplans zu verabschieden;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

— gemeinsam und in abgestimmter Weise vorzugehen und hierbei die in diesen Schlussfolgerungen genannten Arbeitsstrukturen und -methoden zu nutzen, sodass im Kulturbereich auf EU-Ebene ein Mehrwert erzielt werden kann;

— die Kultur zu berücksichtigen, wenn sie Strategien und Maßnahmen in anderen Politikbereichen konzipieren, umsetzen und bewerten, und dabei im Auge zu behalten, dass eine frühzeitige und wirksame Einbeziehung in den politischen Gestaltungsprozess sichergestellt werden muss;

— sich — angesichts der Rolle der Kultur bei der Verwirklichung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums und angesichts ihrer positiven Auswirkungen auf verschiedene Bereiche wie etwa Beschäftigung, soziale Inklusion, allgemeine und berufliche Bildung, Tourismus, Forschung und Innovation sowie regionale Entwicklung — dafür einzusetzen, dass die Kultur einen größeren Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Strategie Europa 2020 leistet;

— das Lesen als ein Instrument zur Verbreitung von Wissen, zur Förderung der Kreativität, zur Eröffnung des Zugangs zur Kultur und zur kulturellen Vielfalt sowie zur Vermittlung des Bewusstseins einer europäischen Identität zu fördern und dabei die verschiedenen Bedingungen, die für E-Books und gedruckte Bücher gelten, zu berücksichtigen;

— über Strategien und Maßnahmen der EU, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Themen und die Politik im Kulturbereich haben, regelmäßig und frühzeitig Informationen auszutauschen, und ermutigen sie, für den Informationsaustausch auf digitale Mittel, einschließlich auf virtuelle Plattformen, zurückzugreifen;

([7]) Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates von 2012 zur kulturpolitischen Steuerung.
([8]) Siehe Fußnote 7.

— die Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, insbesondere mit Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, sowie mit den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich des Europarates, so auch durch regelmäßige Sitzungen mit den betreffenden Drittländern;

— die Durchführung des Arbeitsplans einer Halbzeitüberprüfung zu unterziehen, damit vor dem Hintergrund der Ergebnisse sowie der politischen Entwicklungen in der Union gegebenenfalls Anpassungen oder Umorientierungen vorgenommen werden können.

ANHANG I

Prioritäten für den Arbeitsplan für Kultur 2015-2018

Priorität A: Eine für alle zugängliche Kultur

Europäische Kulturagenda: Kulturelle Vielfalt und interkultureller Dialog (3.1)

Strategie Europa 2020: Integratives Wachstum (Priorität 3)

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
Mitgliedstaaten	A1) Entwicklung der Schlüsselkompetenz „Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit“	OMK ([1]), bereichsübergreifend Die Experten werden auf der Grundlage der Kenntnisse und Einstellungen, die in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen genannt werden, empfehlenswerte Vorgehensweisen ermitteln, die bei der Entwicklung dieser Schlüsselkompetenz und ihrer Einbeziehung in die bildungspolitischen Strategien zu befolgen sind ([2]).	Ende 2015 Handbuch der empfehlenswerten Vorgehensweisen für die nationalen und die europäischen Kultur- und Bildungsbehörden.
Mitgliedstaaten	A2) Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien: politische Maßnahmen und Strategien für die Publikumsgewinnung	OMK	2015-2016
	Die Art und Weise, wie Menschen kulturelle Inhalte erzeugen, nutzen und Zugang zu ihnen erhalten, hat sich durch die digitalen Technologien geändert. Welche Auswirkungen hat der digitale Wandel auf die politischen Maßnahmen zur Publikumsgewinnung und die Verfahrensweisen der Kultureinrichtungen?	Die Experten werden die vorhandenen politischen Maßnahmen und Programme erfassen und empfehlenswerte Vorgehensweisen ermitteln.	Handbuch der empfehlenswerten Vorgehensweisen für Kultureinrichtungen und Kulturschaffende.
	Förderung des Lesens im digitalen Umfeld, um den Zugang und die Publikumsentwicklung zu fördern. Erfassung des Regulierungsrahmens mit besonderer Bezugnahme auf Lizenzvergabeverfahren, grenzüberschreitende Dienstleistungen und E-Ausleihe durch öffentliche Büchereien.	OMK-Untergruppe ([3]) Experten werden empfehlenswerte Vorgehensweisen ermitteln.	2015 Bericht mit Fallstudien.

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
Mitgliedstaaten	A3) Förderung des Beitrags der Kultur zur sozialen Inklusion Wie können öffentliche politische Maßnahmen Kultureinrichtungen bei der Arbeit im Rahmen von Partnerschaften mit anderen Bereichen (Gesundheitsversorgung, Sozialfürsorge, Strafvollzugsdienst usw.) fördern und unterstützen?	OMK Die Experten werden die bestehenden öffentlichen politischen Maßnahmen in Bezug auf soziale Inklusion durch Kultur erfassen und empfehlenswerte Vorgehensweisen ermitteln.	2017-2018 Leitlinien für politische Entscheidungsträger und Kultureinrichtungen.

([1]) Im Jahr 2014 im Rahmen des Arbeitsplans für Kultur 2011-2014 eingesetzte Arbeitsgruppe, deren Mandat verlängert wurde. Sie besteht aus Experten aus den Kultur- und Bildungsministerien.
([2]) ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.
([3]) Dies ist eine Untergruppe der OMK-Arbeitsgruppe „Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien".

Priorität B: Kulturelles Erbe

Europäische Kulturagenda: Kulturelle Vielfalt und interkultureller Dialog (3.1)

Strategie Europa 2020: Intelligentes und nachhaltiges Wachstum (Prioritäten 1 und 2)

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
Mitgliedstaaten	B1) Auf Beteiligung gegründete Verwaltung („governance") des kulturellen Erbes Festlegung innovativer Konzepte für die Mehrebenen-Verwaltung des materiellen, immateriellen und digitalen Erbes unter Beteiligung des öffentlichen Sektors, privater Akteure und der Zivilgesellschaft. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen und Politikbereichen behandelt.	OMK Die Experten werden die öffentlichen politischen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene erfassen und vergleichen, um empfehlenswerte Vorgehensweisen zu ermitteln, auch in Zusammenarbeit mit bestehenden Netzen im Bereich des kulturellen Erbes.	2015-2016 Handbuch der empfehlenswerten Vorgehensweisen für politische Entscheidungsträger und Einrichtungen im Bereich des kulturellen Erbes.
Mitgliedstaaten	B2) Qualifikationen, Schulung sowie Wissenstransfer: traditionelle und neue Berufe im Bereich des kulturellen Erbes Kapazitätsaufbau für Fachkräfte im Bereich des kulturellen Erbes. Der Schwerpunkt liegt auf der Weitergabe von traditionellen Qualifikationen und Fachkenntnissen sowie auf neuen Berufen, auch im Kontext des digitalen Wandels. Die Teilnahme von Bildungsexperten wird empfohlen.	OMK, bereichsübergreifend Die Experten werden bestehende Schulungskonzepte erfassen und neuen Qualifikations- und Schulungsbedarf im Bereich des materiellen, immateriellen und digitalen Erbes ermitteln.	2017-2018 Handbuch der empfehlenswerten Vorgehensweisen für Kultur- und Bildungseinrichtungen.

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
Kommission	B3) Risikobewertung und -prävention im Hinblick auf die Bewahrung des kulturellen Erbes vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen und durch menschliches Handeln verursachten Bedrohungen Erfassung der vorhandenen Strategien und Vorgehensweisen auf nationaler Ebene. Raubbau, Verschmutzung, nicht nachhaltige Entwicklung, Konfliktgebiete und Naturkatastrophen (Brände, Überschwemmungen, Erdbeben) gehören zu den Faktoren, die berücksichtigt werden müssen.	Studie	2016

Priorität C: Kultur- und Kreativwirtschaft: Kreativwirtschaft und Innovation

Europäische Kulturagenda: Kultur als Katalysator für Kreativität (3.2)

Strategie Europa 2020: Intelligentes und nachhaltiges Wachstum (Prioritäten 1 und 2)

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
Mitgliedstaaten	C1) Zugang zu Finanzmitteln Der Schwerpunkt liegt auf dem Finanzierungssystem für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Prüfung der Finanzierungsinstrumente, wie Darlehen und Beteiligungen. Überblick über alternative Finanzierungen, wie öffentlich-private Mittel, Business Angels, Wagniskapital, Crowdfunding, Sponsoring, Schenkungen und philanthropisches Engagement, und analytische Prüfung dieser Finanzierungen. Die Teilnahme von Finanz- und Wirtschaftsexperten wird empfohlen.	OMK ([1]), bereichsübergreifend Die Experten werden innovative Finanzierungskonzepte und Investitionsverfahren in der Kultur- und Kreativwirtschaft ermitteln.	2015 Empfehlungen für öffentliche Stellen.
	C2) Rolle der öffentlichen politischen Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des unternehmerischen und Innovationspotenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft		
Mitgliedstaaten	a) Kulturelle und kreative Querverbindungen zur Schaffung von Anreizen für Innovation, wirtschaftliche Nachhaltigkeit und soziale Inklusion. Prüfung und Förderung von Synergien zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft einerseits und anderen einschlägigen Sektoren andererseits.	mögliche Schlussfolgerungen des Rates	2015
Mitgliedstaaten	b) Ermittlung innovativer Maßnahmen zur Förderung von Unternehmergeist und neuen Geschäftsmodellen in der Kultur- und Kreativwirtschaft.	OMK, bereichsübergreifend	2016-2017

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
	Die Teilnahme von Wirtschafts- und Unternehmensexperten wird empfohlen.	Die Experten werden empfehlenswerte Vorgehensweisen bei Unternehmensförderungsmaßnahmen für Unternehmer im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft ermitteln.	Handbuch der empfehlenswerten Vorgehensweisen und Empfehlungen für öffentliche Stellen.
Mitgliedstaaten	C3) Nachhaltiger Kulturtourismus Ermittlung von Möglichkeiten zur Schaffung eines europäischen Tourismusangebots auf der Grundlage des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes als Wettbewerbsfaktor, um neue Formen des nachhaltigen Tourismus anzuziehen. Sondierung der Frage, wie die Digitalisierung von kulturellen Inhalten und digitale Dienstleistungen die Expansion der transeuropäischen Tourismus-Netze fördern und die Ausarbeitung von Reiserouten, einschließlich kleinerer neuer Reiseziele, unterstützen kann, auch unter Berücksichtigung von Veranstaltungen im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Festivals und Kulturveranstaltungen. Die Teilnahme von Tourismus-Experten wird empfohlen.	OMK, bereichsübergreifend Die Experten werden Methoden und Instrumente erfassen, um das europäische kulturelle Erbe für das System der Tourismusförderung und -vermarktung zugänglich und mit ihm kompatibel zu machen.	2017-2018 Leitlinien für politische Entscheidungsträger

([1]) Im Jahr 2014 im Rahmen des Arbeitsplans für Kultur 2011-2014 eingesetzte Arbeitsgruppe.

Priorität D: Förderung der kulturellen Vielfalt, Kultur in den Außenbeziehungen der EU und Mobilität

Europäische Kulturagenda: Kulturelle Vielfalt und interkultureller Dialog (3.1), Kultur als wichtiges Element der internationalen Beziehungen (3.3)

Strategie Europa 2020: Nachhaltiges und integratives Wachstum (Prioritäten 2 und 3), Entfaltung der außenpolitischen Instrumente der EU

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
Mitgliedstaaten/Kommission	D1) Unesco-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen Bewertung der Umsetzung des Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen aus dem Jahr 2005 auf der Grundlage des im Namen der EU 2012 erstellten Berichts ([1]). Prüfung seiner Auswirkungen auf die Vereinbarungen und Protokolle zur kulturellen Zusammenarbeit bei den Freihandelsabkommen. Prüfung seiner Anwendung insbesondere im digitalen Bereich.	Bestandsaufnahmetätigkeiten	2015

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
	D2) Kultur in den Außenbeziehungen der EU a) Kultur in der Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit		
Mitgliedstaaten	— Förderung der Einbeziehung der Kultur in die Agenda sowie in die Instrumente und Programme der EU für die Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern und Bewertung der Rolle der Kultur bei der nachhaltigen Entwicklung.	mögliche Schlussfolgerungen des Rates	2015
Kommission/Mitgliedstaaten	— bestehende Programme, die Kultur in Ländern zum Gegenstand haben, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen	Studie Beratung und Weiterverfolgung in dem mit Kulturfragen befassten Vorbereitungsgremium des Rates unter Beteiligung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)	2015
Mitgliedstaaten	b) Verstärkung eines strategischen Ansatzes für die Kultur in den Außenbeziehungen der EU	gemeinsame informelle Tagungen der hohen Beamten der Kulturministerien und der für Kultur zuständigen hohen Beamten der Außenministerien, an denen auch der EAD teilnehmen könnte ([2])	2015-2018
Kommission/Mitgliedstaaten:	c) Vorbereitende Maßnahmen betreffend die Kultur in den Außenbeziehungen der EU ([3]): Beratung, Analyse und Weiterverfolgung unter Einbeziehung der Vorbereitungsgremien des Rates im Bereich der Kultur sowie des EAD.	Analyse und Folgemaßnahmen	2015-2018
Kommission	D3) Interkultureller Dialog und Mobilität		2016, Berichte über jeden Themenbereich
	a) Interkultureller Dialog	Sitzung zur Bestandsaufnahme	
	b) Mobilität von Kulturschaffenden, einschließlich steuerlicher Hindernisse für die Mobilität von Künstlern in grenzüberschreitenden Fällen. Die Teilnahme von Steuerexperten wird empfohlen.	Sitzung zur Bestandsaufnahme	

Zuständig	Themen	Instrumente und Arbeitsmethoden (auch bereichsübergreifend)	Erwartete Ergebnisse und Richtzeitplan
	c) Mobilität von Kunstsammlungen	Sitzung zur Bestandsaufnahme	
	d) Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich der EU-Einfuhrvorschriften für illegal aus Drittländern ausgeführte Kulturgüter.	Studie	2016
Mitgliedstaaten	D4) Kino: Verbesserung der Verbreitung europäischer Filme Ermittlung von Komplementaritäten zwischen der Filmpolitik und den Förderinstrumenten auf regionaler, nationaler und EU-Ebene mit dem Ziel einer Verbesserung der Verbreitung europäischer Filme, insbesondere im digitalen Umfeld. Die Teilnahme von Experten aus den für die Filmpolitik zuständigen Ministerien und den nationalen Filmfonds und Filminstituten wird empfohlen.	OMK Die Expertenwerden empfehlenswerte Vorgehensweisen bestimmen und dabei die Ergebnisse des Europäischen Filmforums berücksichtigen ([4]).	2017-2018 Handbuch empfehlenswerter Vorgehensweisen.

([1]) Regelmäßiger Vierjahresbericht im Namen der Europäischen Union über die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kultureller Ausdrucksformen im Rahmen des Unesco-Übereinkommens von 2008 — Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SWD(2012) 129 final).
([2]) Tagungen, die vom turnusmäßig wechselnden Vorsitz des Rates auf freiwilliger Basis abzuhalten wären.
([3]) http://cultureinexternalrelations.eu/wp-content/uploads/2013/05/Executive-Summary-ENG_13.06.2014.pdf
([4]) Das Europäische Filmforum ist eine Plattform für den von der Kommission im Rahmen ihrer Mitteilung über den europäische Film im digitalen Zeitalter (Dok. 10024/14) eingerichteten strukturierten Dialog. Mit ersten Ergebnissen dieses strukturierten Dialogs wird für 2016 gerechnet.

ANHANG II

Grundsätze für die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Arbeitsplans für Kultur 2015-2018 eingesetzt werden, und deren Arbeitsweise

Mitgliedschaft

— Die Teilnahme der Mitgliedstaaten an der Arbeit der Gruppen ist freiwillig; die Mitgliedstaaten können sich diesen Gruppen jederzeit anschließen.

— Jeder Mitgliedstaat, der an der Arbeit einer Gruppe teilnehmen möchte, bestimmt einen Experten als Mitglied der Gruppe. Dabei achtet er darauf, dass die betreffenden Experten auf nationaler Ebene bereits praktische Erfahrungen in dem betreffenden Bereich erworben haben und dass sie als Bindeglied zu den zuständigen nationalen Behörden fungieren. Die Kommission koordiniert die Bestimmung der Experten. Damit das Profil ihrer Experten dem behandelten Thema stets optimal entspricht, können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bei jedem neuen Thema einen anderen Experten bestimmen.

— Jede Arbeitsgruppe kann beschließen, dass unabhängige Experten zu ihren Beratungen hinzugezogen werden; dazu können sowohl Vertreter der Zivilgesellschaft als auch Vertreter europäischer Drittstaaten gehören.

Arbeitsverfahren

— Die Gruppen behandeln die im Arbeitsplan festgelegten Themen und halten dabei die in Anhang I angegebenen Fristen ein.

— Die Beschreibung der Ziele und der Zeitplan für ihre Verwirklichung können im Rahmen der Halbzeitevaluierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse und der politischen Entwicklungen in der Union überarbeitet werden.

— Die Bestandsdauer einer Gruppe beträgt im Schnitt 18 Monate, in denen durchschnittlich sechs Sitzungen abgehalten werden können.

— Die verschiedenen Arbeitsgruppen benennen selbst für jedes zu den Prioritäten gehörende Thema einen oder mehrere Vorsitzende.

Berichterstattung und Information

— Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berichten dem Ausschuss für Kulturfragen über den Stand der Arbeit in ihrer jeweiligen Gruppe. Der Ausschuss für Kulturfragen kann den Arbeitsgruppen Vorgaben machen, um die gewünschten Ergebnisse zu erhalten und die Arbeit der Gruppen zu koordinieren.

— Die Gruppen unterbreiten für jedes der in Anhang I aufgeführten Ziele einen Ergebnisbericht über die geleistete Arbeit, der konkrete und verwertbare Ergebnisse enthält.

— Die Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle der Gruppen werden systematisch allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht, und zwar unabhängig davon, in welchem Maße sie sich in einem bestimmten Bereich beteiligen. Die Ergebnisse der Gruppen werden veröffentlicht.

— Die Kommission stellt den Gruppen einen Sekretariatsdienst und logistische Unterstützung zur Verfügung. Sie unterstützt darüber hinaus die Arbeit der Gruppen so weit wie möglich auf jede andere geeignete Weise (einschließlich Studien zu ihrem jeweiligen Arbeitsbereich).

— Die genannten Berichte dienen als Grundlage für den Abschlussbericht der Kommission über die Durchführung des Arbeitsplans.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

22. Dezember 2014

(2014/C 463/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2259	CAD	Kanadischer Dollar	1,4257
JPY	Japanischer Yen	147,06	HKD	Hongkong-Dollar	9,5098
DKK	Dänische Krone	7,4401	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5803
GBP	Pfund Sterling	0,78490	SGD	Singapur-Dollar	1,6171
SEK	Schwedische Krone	9,5536	KRW	Südkoreanischer Won	1 343,82
CHF	Schweizer Franken	1,2035	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2082
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6271
NOK	Norwegische Krone	9,0565	HRK	Kroatische Kuna	7,6650
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 255,54
CZK	Tschechische Krone	27,618	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2839
HUF	Ungarischer Forint	315,33	PHP	Philippinischer Peso	54,723
LTL	Litauischer Litas	3,45280	RUB	Russischer Rubel	67,1555
PLN	Polnischer Zloty	4,2665	THB	Thailändischer Baht	40,282
RON	Rumänischer Leu	4,4666	BRL	Brasilianischer Real	3,2455
TRY	Türkische Lira	2,8423	MXN	Mexikanischer Peso	17,8608
AUD	Australischer Dollar	1,5057	INR	Indische Rupie	77,4769

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Bekanntgabe des Inkrafttretens

(2014/C 463/04)

Der Beschluss Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz, eingesetzt mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) tritt — nach seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss am 28. November 2014 im schriftlichen Verfahren — am 1. Januar 2015 in Kraft.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Feiertage im Jahr 2015

(2014/C 463/05)

Belgique/België	1.1, 6.4, 1.5, 14.5, 25.5, 21.7, 15.8, 1.11, 2.11, 11.11, 15.11, 25.12
България	1.1, 3.3, 10.4, 11.4, 12.4, 13.4, 1.5, 6.5, 24.5, 6.9, 22.9, 1.11, 24.12, 25.12, 26.12
Česká republika	1.1, 6.4, 1.5, 8.5, 5.7, 6.7, 28.9, 28.10, 17.11, 24.12, 25.12, 26.12
Danmark	1.1, 2.4, 3.4, 5.4, 6.4, 1.5, 14.5, 24.5, 25.5, 5.6, 24.12, 25.12, 26.12, 31.12
Deutschland	1.1, 3.4, 6.4, 1.5, 14.5, 25.5, 21.7, 15.8, 3.10, 1.11, 24.12, 25.12, 26.12, 31.12
Eesti	1.1, 24.2, 3.4, 5.4, 1.5, 24.5, 23.6, 24.6, 20.8, 24.12, 25.12, 26.12
Éire/Ireland	1.1, 17.3, 3.4 6.4, 4.5, 1.6, 3.8, 26.10, 25.12, 28.12
Ελλάδα	1.1, 6.1, 23.2, 25.3, 10.4, 13.4, 1.5, 1.6, 28.10, 25.12
España	1.1, 6.1, 3.4, 1.5, 15.8, 12.10, 8.12, 25.12
France	1.1, 6.4, 1.5, 14.5, 25.5, 14.7, 21.7, 15.8, 1.11, 11.11, 25.12
Hrvatska	1.1, 6.1, 5.4, 6.4, 1.5, 4.6, 22.6, 25.6, 5.8, 15.8, 8.10, 1.11, 25.12, 26.12
Italia	1.1, 6.1, 6.4, 25.4, 1.5, 2.6, 15.8, 1.11, 8.12, 25.12, 26.12
Κύπρος/Kıbrıs	1.1, 6.1, 23.2, 25.3, 1.4, 10.4, 12.4, 13.4, 1.5, 31.5, 1.6, 15.8, 1.10, 28.10, 24.12, 25.12, 26.12
Latvija	1.1, 3.4, 5.4, 6.4, 1.5, 4.5, 10.5, 24.5, 23.6, 24.6, 18.11, 24.12, 25.12, 26.12, 31.12
Lietuva	1.1, 16.2, 11.3, 5.4, 1.5, 3.5, 7.6, 24.6, 6.7, 15.8, 1.11, 24.12, 25.12
Luxembourg	1.1, 6.4, 1.5, 14.5, 25.5, 23.6, 15.8, 1.11, 25.12, 26.12
Magyarország	1.1, 2.1, 15.3, 5.4, 6.4, 1.5, 24.5, 25.5, 20.8, 21.8, 23.10, 1.11, 24.12, 25.12, 26.12
Malta	1.1, 10.2, 19.3, 31.3, 3.4, 7.6, 29.6, 15.8, 8.9, 21.9, 8.12, 13.12, 25.12
Nederland	1.1, 5.4, 6.4, 27.4, 5.5, 14.5, 24.5, 25.5, 25.12, 26.12
Österreich	1.1, 6.1, 6.4, 1.5, 14.5, 25.5, 4.6, 15.8, 26.10, 1.11, 8.12, 25.12, 26.12
Polska	1.1, 6.1, 5.4, 6.4, 1.5, 3.5, 4.6, 15.8, 1.11, 11.11, 25.12, 26.12
Portugal	1.1, 3.4, 5.4, 25.4, 1.5, 10.6, 15.8, 8.12, 25.12
România	1.1, 2.1, 24.1, 12.4, 13.4, 1.5, 31.5, 1.6, 15.8, 30.11, 1.12, 25.12, 26.12
Slovenija	1.1, 6.4, 1.5, 14.5, 15.5, 25.6, 24.12, 25.12, 28.12, 29.12, 30.12, 31.12
Slovensko	1.1, 6.1, 3.4, 6.4, 1.5, 8.5, 5.7, 1.9, 15.9, 1.11, 17.11, 24.12, 25.12, 26.12
Suomi/Finland	1.1, 6.1, 25.3, 27.3, 28.3, 1.5, 5.5, 15.5, 25.6, 5.11, 6.12, 25.12, 26.12
Sverige	1.1, 6.1, 3.4, 5.4, 6.4, 1.5, 14.5, 24.5, 6.6, 20.6, 31.10, 25.12, 26.12
United Kingdom	Wales and England: 1.1, 3.4, 6.4, 4.5 25.5, 31.8, 25.12, 28.12 Northern Ireland: 1.1, 17.3, 3.4, 6.4, 4.5, 25.5, 13.7, 31.8, 25.12, 28.12 Scotland: 1.1, 2.1, 3.4, 4.5, 25.5, 3.8, 30.11, 25.12, 28.12

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Arbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020

(Beschluss C(2014) 2069 der Kommission, geändert durch den Beschluss C(2014) 9588)

(2014/C 463/06)

Hiermit veröffentlicht die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Europäischen Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Vergabe von Finanzhilfen für Projekte, die mit den Prioritäten und Zielen übereinstimmen, welche im Arbeitsprogramm 2014 im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 festgelegt sind.

Für die nachstehende Aufforderung werden Vorschläge erbeten:

CEF-TC-2014-3, „Elektronische Identifizierung und Authentifizierung — elektronische Identifizierung (eIdentification) und elektronische Signatur (eSignature) — Basisdienste“

Die Aufforderungsunterlagen, aus denen Inhalt, Einreichungsfrist und Mittelausstattung hervorgehen, sind im CEF-Telekommunikationsportal veröffentlicht:

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_telecom/apply_for_funding/cef_telecom_call_for_proposals_2014.htm

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN UM DEN TITEL „KULTURHAUPTSTADT EUROPAS“ — EAC/A03/2014

(2014/C 463/07)

1. Gemäß dem Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG [1] veröffentlicht die Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Unionsmaßnahme „Kulturhauptstadt Europas“ für das Jahr 2021 für Städte in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die am Programm „Kreatives Europa“ teilnehmen.

2. Im Zuge dieser Aufforderung soll eine dieser Städte den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2021“ erhalten.

3. Ziele der Aktion „Kulturhauptstadt Europas“ sind die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa, die Hervorhebung der Gemeinsamkeiten, die Stärkung eines Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie die Förderung des Beitrags der Kultur zur langfristigen Entwicklung der Städte. Die Aktivitäten, die die als Kulturhauptstadt Europas ernannte Stadt anbieten wird, sollen das Spektrum, die Vielfalt und die europäische Dimension des kulturellen Angebots in der Stadt vergrößern, den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an der Kultur erweitern, die Leistungsfähigkeit des Kulturbereichs und seine Verzahnung mit anderen Bereichen ausbauen und das internationale Profil der Stadt im Wege der Kultur schärfen.

4. Ausführliche Informationen, die Finanzierungsbedingungen und das Bewerbungsformular sind im Volltext der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen unter http://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/calls/general/2014-eac-a03_en.htm zu finden.

   Der vollständige Text bietet einen Überblick über die Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien, die für die Bewertung der Bewerbungen herangezogen werden, sowie Informationen über das Auswahlverfahren. Die Bewerbungen müssen alle im vollständigen Text der Aufforderung beschriebenen Anforderungen einhalten.

5. Bewerbungen sind bis spätestens 23. Oktober 2015 an die im Volltext der Aufforderung angegebene Adresse zu richten.

---

[1] ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2014/C 463/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [2]

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„PONT-L'EVEQUE"

EG-Nr.: FR-PDO-0117-01044 — 12.10.2012

g. g. A. ( ) g. U. (X)

1. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

— ☐ Name des Erzeugnisses

— ☒ Beschreibung des Erzeugnisses

— ☒ Geografisches Gebiet

— ☒ Ursprungsnachweis

— ☒ Herstellungsverfahren

— ☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

— ☒ Etikettierung

— ☐ Einzelstaatliche Vorschriften

— ☒ Sonstiges: Kontrollen

2. **Art der Änderung(en)**

— ☐ Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung

— ☒ Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde

— ☐ Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

— ☐ Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

[1] ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
[2] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3. **Änderung(en)**

3.1. *Beschreibung des Erzeugnisses*

In der Beschreibung des Erzeugnisses werden bestimmte technische und organoleptische Daten zur Beschreibung des „Pont-l'Evêque" aktualisiert.

Um jedes der Formate zu beschreiben, wird das Gewicht der Trockenmasse, das zuvor nur für den „Pont-l'Évêque" und den kleinen „Pont-l'Évêque" angegeben wurde, für die Formate des großen „Pont-l'Évêque" und des halben „Pont-l'Évêque" angegeben. Außerdem wird das auf der Verpackung angegebene Nettogewicht für jedes der Formate nach den bestehenden Verfahren angegeben, um das Erzeugnis besser zu beschreiben:

— Der große „Pont-l'Évêque" verfügt über ein auf der Verpackung angegebenes Nettogewicht von 1 200 bis 1 600 g, und das Gewicht der Trockenmasse liegt zwischen 650 und 850 g;

— der „Pont-l'Évêque" verfügt über ein auf der Verpackung angegebenes Nettogewicht von 300 bis 400 g;

— der halbe „Pont-l'Évêque" verfügt über ein auf der Verpackung angegebenes Nettogewicht von 150 bis 200 g;

— der kleine „Pont-l'Évêque" verfügt über ein auf der Verpackung angegebenes Nettogewicht von 180 bis 250 g.

Infolge der Entscheidung der Vereinigung, die Verwendung von Annatto als Farbstoff für die Rinde zu untersagen, wurden das Kriterium der orangen Farbe der Rinde gestrichen und die Nuancen von goldgelb bis orange durch eine weißliche bis rötliche Farbe ersetzt.

In Bezug auf die Rinde wird deren Merkmal „glatt" abgeschafft, da es sich dabei um einen offensichtlichen Fehler in der Spezifikation handelt, die zuvor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ([3]) eingetragen wurde, da die Rinde des „Pont-l'Evêque" niemals glatt war.

Es wird auch eine Präzisierung vorgenommen, um die gängigen Verfahren besser zu beschreiben. Die Rinde kann gebürstet (physische Einwirkung mit einer trockenen oder feuchten Bürste auf die Rinde) oder gewaschen (Besprengung mit einer wässrigen Lösung unter Druck) werden. Das Bürsten wurde seit jeher eingesetzt und mit einem Waschen verbunden, obwohl dies nicht ausdrücklich in der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 eingetragenen Spezifikation erwähnt wurde. Deshalb wird festgelegt, dass das Bürsten als Waschmethode angesehen werden kann. Dass beides fakultativ ist, wird durch das Wort „kann" zum Ausdruck gebracht.

Schließlich wurden die Punkte im Zusammenhang mit der Beschreibung der Herstellungsmethode (Abtropfen und Einsalzen) in das entsprechende Kapitel verschoben.

3.2. *Geografisches Gebiet*

Das geänderte geografische Gebiet des „Pont-l'Evêque" umfasst nunmehr 1 365 Gemeinden, d. h. 38 % der Gebietsfläche, die in der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 eingetragenen Spezifikation enthalten ist (2 129 Gemeinden wurden gestrichen). Das geografische Gebiet hat sich verkleinert, weil der Zusammenhang zwischen der Ursprungsbezeichnung „Pont-l'Evêque" und der Grünlandbewirtschaftung für die Milcherzeugung in der Normandie verstärkt wurde und der Kern der Ursprungsbezeichnung und ihre Merkmale (natürliche Umgebung/Bräuche) definiert worden sind. So gehört jede Gemeinde im überarbeiteten geografischen Gebiet zu einem Bereich, der sich besonders gut als Weideland eignet und sich durch ein frisches und feuchtes Klima und/oder das Vorkommen von Sümpfen und Talsohlen abgrenzt. Er wird außerdem durch eine Heckenlandschaft bestimmt, in der eine Tradition der Grünlandhaltung zur Milcherzeugung aufrechterhalten wird und in der es Milchviehbetriebe gibt, in denen immer noch in bedeutendem Umfang Gras eingesetzt wird.

Die Verkleinerung des Gebiets hängt auch mit der Änderung der Spezifikation zusammen. Der Zusammenhang mit dem Gebiet wird dadurch gestärkt, dass die Milcherzeuger einen bestimmten Anteil normannischer Rinder halten müssen und für die Milchkühe überwiegend Weidehaltung vorgeschrieben ist.

3.3. *Ursprungsnachweis*

Die in Absatz 4.1 genannten Änderungen hängen mit der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften zusammen. Insbesondere benötigen die Unternehmer eine Bescheinigung, dass sie in der Lage sind, die Anforderungen der Spezifikation der Ursprungsbezeichnung, die sie nutzen möchten, einzuhalten.

([3]) ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

In Abschnitt 4.2 ist eine spezielle Erklärung vorgesehen, durch die bescheinigt wird, dass sich die Unternehmer verpflichten, in ihren Herden verstärkt Tiere der normannischen Rasse zu halten.

Aufgrund einer Bestimmung hinsichtlich der erforderlichen Mengenangaben kann die Erzeugervereinigung die Daten erheben, die für die genaue Kenntnis und die Verfolgung der Ursprungsbezeichnung „Pont-l'Evêque" benötigt werden.

Die Absätze, die sich auf das Führen von Registern und die Kontrolle des Erzeugnisses beziehen, wurden ergänzt.

3.4. *Herstellungsverfahren*

Zur besseren Beschreibung der Vorgehensweisen bei der Milcherzeugung und der Käseherstellung, die die Eigenschaften und das Ansehen von „Pont-l'Evêque" ausmachen, werden verschiedene Aspekte des Herstellungsverfahrens in der Spezifikation genauer ausgeführt:

— Milcherzeugung:

„Pont-l'Evêque" wird teilweise aus Milch von Kühen der normannischen Rasse hergestellt, die mindestens 50 % des Bestandes an Milchkühen jedes Betriebs ausmachen. Damit sich alle Halter und Hersteller von „Pont-l'Evêque" zur Einhaltung dieser neuen Erzeugungsbedingung verpflichten und ihren Betrieb entsprechend anpassen können, ist in der Spezifikation ein Übergangszeitraum bis Ende April 2017 vorgesehen. Im Rahmen dieser Änderung kann durch die Pflicht, bei den Milchviehherden auf Kühe der normannischen Rasse zurückzugreifen, der Zusammenhang mit dem Gebiet gestärkt werden.

Um die Umsetzung der Spezifikation zu erleichtern, wird folgende Definition von „Herde" eingeführt: der gesamte Milchrinderbestand eines Betriebs, bestehend aus milchgebenden Kühen, trockenstehenden Kühen und Färsen zur Erneuerung.

Die Milchkühe müssen mindestens sechs Monate des Jahres auf der Weide stehen. Jeder Milchbetrieb verfügt pro Milchkuh über mindestens 0,33 ha Grasfläche, davon mindestens 0,25 ha Weidefläche, die von den Melkständen aus zugänglich ist, sowie 2 ha Wiese pro Hektar Mais, der als Silage verfüttert wird. Dadurch kann in Verbindung mit der Tradition der Grünlandhaltung in dem geografischen Gebiet gewährleistet werden, dass die Ernährung hauptsächlich aus Gras (Weidegras, Heu usw.) besteht.

Um den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet zu gewährleisten, müssen mindestens 80 % der Trockenmasse der Basisration der Herde (Futtermittel) von Parzellen des Betriebs innerhalb des geografischen Gebiets stammen.

Außerhalb der Weidesaison erhalten die Milchkühe jeden Tag Heu. Ergänzungsfuttermittel sind auf 1 800 kg pro Kuh und Kalenderjahr begrenzt. Die Spezifikation enthält eine Liste der zugelassenen Futtermittel und Ergänzungsfuttermittel. Der Zusammenhang mit dem Gebiet wird somit über die Futtermittelautonomie der Betriebe und die Begrenzung der Zufuhr von Ergänzungsfuttermitteln bekräftigt.

— Verarbeitete Milch:

Um ein Verderben des Rohstoffes weitestgehend zu verhindern, sind die Fristen für die Lagerung der bei der Herstellung des „Pont-l'Evêque" verarbeiteten Milch begrenzt. Sie darf im Betrieb nicht länger als 48 Stunden gelagert werden, und zwischen dem ältesten Gemelk und dem Beginn der Milchreifung dürfen nicht mehr als 96 Stunden liegen. Diese Zeit wird bei der Herstellung von Rohmilcherzeugnissen auf 72 Stunden verkürzt.

Darüber hinaus wird zur Verhinderung von Verfahren, die nicht im Einklang mit dem althergebrachten Wissen stehen, hinzugefügt, dass die Konzentration der Milch durch teilweisen Wasserentzug vor der Gerinnung untersagt ist und außer den Milchrohstoffen als einzige Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe bzw. Zusatzstoffe in der Milch und während der Herstellung Lab, unbedenkliche Bakterienkulturen, Hefen, Schimmelpilze, Salz und Calciumchlorid zugelassen sind.

Diese letzte Bestimmung beinhaltet das Verbot von Annatto: Annatto, ein Rindenfarbstoff, wurde verwendet, um die Fehler im Rindenüberzug aufgrund des hygienischen Zustands der Milch zu korrigieren. Aufgrund der Verbesserung der hygienischen Qualität der Milch seit mehreren Jahren wird die Verwendung von Annatto nutzlos. Die Hersteller von „Pont-l'Evêque" setzen es seit über 15 Jahren nicht mehr ein.

— Käseherstellung:

In der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 eingetragenen Spezifikation werden die Herstellungsbedingungen für „Pont-l'Evêque" von der Dicklegung der Milch bis zur Reifung festgelegt. Dabei werden insbesondere anhand von Zielwerten verschiedene Abschnitte des Herstellungsverfahrens des „Pont-l'Evêque" beschrieben, die dem ständigen, örtlichen und redlichen Gebrauch entsprechen.

So werden festgelegt:

— der Milchbehälter, ein Kessel von maximal 600 Litern, wodurch ein Formgussstück aus nur einem Guss entsteht und gewährleistet werden kann, dass bei allen in die Form gegossenen Käsen die Milchgerinnungsdauer die gleiche ist;

— die Reifungsbedingungen: weniger als 26 Stunden bei einer Temperatur von unter 40 °C, um die mit diesem Erzeugungsschritt verbundenen Parameter festzulegen;

— die Dicklegungsbedingungen: gemäß der Tradition nur anhand von Lab tierischen Ursprungs und bei einer Dicklegungstemperatur zwischen 32 und 40 °C;

— die Herstellungsmethode für den Käsebruch: Schnitt in Körnerform mit einer durchschnittlichen Größe von weniger als 25 mm und Kneten, um ein weitgehendes Abtropfen in Wannen zu gewährleisten;

— der teilweise Entzug der Molke vor dem Formguss infolge des Umrührens des Teiges und des erzwungenen Abtropfens;

— der Zeitraum zwischen Dicklegung und Formguss: der Formguss erfolgt weniger als 2 Stunden nach der Dicklegung, um die Säurebildung bei der Gerinnung zu beschränken;

— die Bedingungen für das Abtropfen in der Form: mindestens 10 Stunden zwischen 17 und 31 °C, wobei es sich hierbei um genauere Angaben handelt als bei den Angaben „Umgebungstemperatur“ und „beheizter Raum“, die in der Spezifikation enthalten sind, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 eingetragen wurde;

— das Einsalzen: Es erfolgt 1 bis 4 Tage nach der Dicklegung, was der erforderlichen Mindestzeit für die Bildung des Oberflächenbelags entspricht;

— die Trocknungsphase und -bedingungen: Die Trocknung entspricht der Phase zwischen dem Einsalzen und dem Beginn der Reifung, für die die Temperaturbedingungen (zwischen 10 und 22 °C) angegeben werden, um diesen Parameter festzulegen;

— das Verbot der Konservierung von Milchrohstoffen, sich in der Herstellung befindlichen Erzeugnissen, geronnener Milch oder Frischkäse durch Aufbewahrung bei Minusgraden, um Verfahren, die nicht dem althergebrachten Wissen entsprechen, zu vermeiden.

— Käsereifung:

Um die organoleptischen Eigenschaften der Käse zu optimieren, werden die Reifungsbedingungen geändert. Die Mindestdauer der Reifung, die zuvor für alle Formate bei 14 Tagen lag, wird auf 18 Tage ab der Dicklegung angehoben, außer beim großen „Pont-l'Evêque“, bei dem sie auf 21 Tage festgelegt wird. Die Reifung findet während eines Zeitraums von mindestens 8 bis 9 Tagen je nach Format statt, bei einer Temperatur zwischen 11 und 19 °C. Damit die Temperatur der Käse nach der Trocknungsphase im Anschluss an das Einsalzen (in der, wie oben erwähnt, die Temperatur zwischen 10 und 22 °C liegen kann) langsam abgesenkt werden kann, wird die Höchsttemperatur bei der Reifung von 14 auf 19 °C erhöht. Nach einer möglichen Verpackung kann der „Pont-l'Evêque“ eine zusätzliche Reifungsphase bei einer Temperatur zwischen 4 und 15 °C durchlaufen. Der Verweis auf Rotschmierebakterien (Brevibacterium Linens) wurde aus der Spezifikation gestrichen, da ihre Entstehung weder systematisch noch unbedingt erwünscht ist. Da durch die für den Transport notwendige Kühlung die Reifung behindert wird, wird ebenfalls genauer festgelegt, dass die Mindestdauer der Reifung nicht die Zeit für die Verbringung zwischen den Räumlichkeiten für die Herstellung und für die Reifung umfasst, wobei festgelegt wird, dass diese Verbringungen nicht länger als 72 Stunden dauern dürfen.

3.5. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Dieser Teil der Spezifikation wurde gemäß den Bestimmungen der Spezifikationsgrundlage für die g. U. umgeschrieben. Die Besonderheit des geografischen Gebiets und des Erzeugnisses sowie der ursächliche Zusammenhang zwischen den physischen und menschlichen Faktoren des geografischen Gebiets und den Merkmalen des Erzeugnisses werden darin beschrieben. Die Einzelheiten in Bezug auf das der Milcherzeugung sowie der Herstellungs- und Verarbeitungsmethode von Käse zugrunde liegende Wissen, das zu den Merkmalen und zur Besonderheit des „Pont-l'Evêque“ beiträgt, werden so genauer dargestellt. Außerdem wird der Einsatz der normannischen Rasse, die heutzutage in Konkurrenz zu anderen, produktiveren Milchkuhrassen steht, verstärkt.

3.6. *Etikettierung*

Um die Spezifikation mit den nationalen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, ist die Verwendung des Logos „INAO“ jetzt nicht mehr vorgeschrieben. Es wird festgelegt, dass die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „g. U.“ sowie das Logo „g. U.“ der Europäischen Union obligatorisch sind.

3.7. *Sonstiges*

Es wurden die für die Kontrolle der Spezifikation zuständigen Stellen festgelegt und die Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten sowie ihrer Bewertungsmethode zur Spezifikation hinzugefügt.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([4])

„PONT-L'EVEQUE“

EG-Nr.: FR-PDO-0117-01044 — 12.10.2012

g. g. A. ( ) g. U. (X)

1. **Name**

„Pont-l'Evêque“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

3.1. *Erzeugnisart*

Klasse 1.3 Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Der Name „Pont-l'Evêque“ ist Kuhmilchweichkäse mit überzogener Rinde, die gebürstet oder gewaschen sein kann, in quadratischer oder rechteckiger Form vorbehalten, der nach der vollständigen Trocknung pro 100 Gramm mindestens 45 Gramm Fett enthält. Die Rinde ist weißlich bis rötlich, der weiche, nicht klebrige, nicht flüssige, elfenbeinfarbene bis strohgelbe Teig ist gleichmäßig mit einigen Löchern, der Geschmack ist mild mit verschiedenen Aromen (pflanzlich, milchig, cremig oder leicht rauchig).

„Pont-l'Evêque“ gibt es in den folgenden Formen:

— großer „Pont-l'Evêque“ mit einer quadratischen Oberfläche, die zwischen 190 und 210 mm lang ist, einem Nettogewicht zwischen 1 200 und 1 600 g, das auf der Verpackung angegeben sein muss, und einem Gewicht der Trockenmasse zwischen 650 und 850 Gramm,

— „Pont-l'Evêque“ mit einer quadratischen Oberfläche, die zwischen 105 und 115 mm lang ist, einem Nettogewicht zwischen 300 und 400 g, das auf der Verpackung angegeben sein muss, und einem Mindestgewicht der Trockenmasse von 140 Gramm,

— halber „Pont-l'Evêque“ mit einer rechteckigen Oberfläche, die zwischen 105 und 115 mm lang und 52 und 57 mm breit ist, einem Nettogewicht zwischen 150 und 200 g, das auf der Verpackung angegeben sein muss, und einem Mindestgewicht der Trockenmasse von 70 Gramm,

— kleiner „Pont-l'Evêque“ mit einer quadratischen Oberfläche, die zwischen 85 und 95 mm lang ist, einem Nettogewicht zwischen 180 und 250 g, das auf der Verpackung angegeben sein muss, und einem Mindestgewicht der Trockenmasse von 85 Gramm.

3.3. *Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Ab dem 1. Mai 2017 bestehen mindestens 50 % des Milchkuhbestandes der Betriebe aus Kühen der normannischen Rasse.

([4]) Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3.4. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)*

Um den engen Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und dem Erzeugnis durch ortstypische Futtermittel zu garantieren, stehen die Milchkühe mindestens sechs Monate des Jahres auf der Weide und verfügt der Milchbetrieb pro Milchkuh über mindestens 0,33 ha Grasfläche, davon mindestens 0,25 ha Weidefläche, die von den Melkständen aus zugänglich ist, sowie 2 ha Wiese pro Hektar Mais, der als Silage verfüttert wird.

Die aus Grünfutter bestehende Basisration der Herde wird zu mindestens 80 % (bezogen auf die Trockenmasse) auf Parzellen des Betriebs erzeugt, die sich innerhalb des geografischen Gebiets befinden. Ergänzungsfuttermittel sind auf 1 800 kg pro Kuh und Kalenderjahr begrenzt.

3.5. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und Reifung der Käse erfolgen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet (siehe Punkt 4).

3.6. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

—

3.7. *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

Jeder in Verkehr gebrachte Käse mit der g. U. „Pont l'Evêque" wird mit einem Einzeletikett versehen, auf dem die Ursprungsbezeichnung in Buchstaben vermerkt ist, deren Größe mindestens zwei Dritteln der größten auf der Etikettierung enthaltenen Zeichen entspricht, sowie die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung" oder „g. U." und das Logo „g. U." der Europäischen Union.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Auflistung der Kantone und Gemeinden im geografischen Erzeugungsgebiet mit der g. U. „Pont-l'Evêque".

Im Departement Calvados

Die gesamten Kantone Aunay-sur-Odon, Balleroy, Bayeux, Le Bény-Bocage, Blangy-le-Château, Cambremer, Caumont-l'Eventé, Condé-sur-Noireau, Dozulé, Honfleur, Isigny-sur-Mer, Lisieux, Livarot, Mézidon-Canon, Orbec, Pont-l'Evêque, Saint-Pierre-sur-Dives, Saint-Sever-Calvados, Thury-Harcourt, Trévières, Trouville-sur-Mer, Vassy, Vire.

Der Kanton Cabourg ohne die Gemeinden Colombelles, Escoville, Hérouvillette, Ranville. Der Kanton Falaise-Nord ohne die Gemeinden Aubigny, Bons-Tassilly, Falaise, Potigny, Saint-Pierre-Canivet, Soulangy, Soumont-Saint-Quentin, Ussy, Villers-Canivet. Der Kanton Villers-Bocage ohne die Gemeinden Le Locheur, Missy, Noyers-Bocage.

Die Gemeinden Airan, Argences, Barou-en-Auge, Bazenville, La Caine, Canteloup, Cléville, Courcy, Commes, Curcy-sur-Orne, Goupillières, Grimbosq, Hamars, La Hoguette, Janville, Jort, Longues-sur-Mer, Louvagny, Magny-en-Bessin, Le Manoir, Manvieux, Montigny, Moult, Les Moutiers-en-Auge, Les Moutiers-en-Cinglais, Norrey-en-Auge, Ouffières, Préaux-Bocage, Port-en-Bessin-Huppain, Ryes, Saint-Vaast-sur-Seulles, Saint-Ouen-du-Mesnil-Oger, Saint-Pair, Saint-Pierre-du-Jonquet, Sainte-Honorine-du-Fay, Saint-Martin-de-sallen, Sommervieu, Tracy-sur-Mer, Troarn, Trois-Monts, Vaux-sur-Aure, Vendeuvre, Vienne-en-Bessin.

Im Departement Eure

Die gesamten Kantone Bernay-est, Beuzeville, Cormeilles, Thiberville.

Der Kanton Bernay-Ouest ohne die Gemeinden Plasnes, Valailles. Der Kanton Broglie ohne die Gemeinde Mesnil-Rousset. Der Kanton Pont-Audemer ohne die Gemeinden Colletot, Corneville-sur-Risle. Der Kanton Quillebeuf-sur-Seine ohne die Gemeinden Aizier, Bourneville, Sainte-Croix-sur-Aizier, Tocqueville, Vieux-Port. Der Kanton Saint-Georges-du-Vièvre ohne die Gemeinden Saint-Benoît-des-Ombres, Saint-Christophe-sur-Condé, Saint-Grégoire-du-Vièvre, Saint-Pierre-des-Ifs.

Die Gemeinden Morsan, Notre-Dame-d'Epine, Saint-Victor-d'Epine.

Im Departement Manche

Die gesamten Kantone Barenton, Barneville-Carteret, Brécey, Bréhal, Canisy, Carentan, Cerisy-la-Salle, Coutances, Gavray, La Haye-du-Puits, La Haye-Pesnel, Isigny-le-Buat, Juvigny-le-Tertre, Lessay, Marigny, Montebourg, Montmartin-sur-Mer, Mortain, Percy, Périers, Sourdeval, Saint-Clair-sur-l'Elle, Sainte-Mère-Eglise, Saint-Hilaire-du-Harcouët, Saint-Jean-de-Daye, Saint-Lô, Saint-Lô-Est, Saint-Lô-Ouest, Saint-Malo-de-la-Lande, Saint-Ovin, Saint-Pois, Saint-Sauveur-Lendelin, Saint-Sauveur-le-Vicomte, Le Teilleul, Tessy-sur-Vire, Torigni-sur-Vire, Valognes, Vesly, Villedieu-les-Poêles.

Der Kanton Avranches ohne die Gemeinden Avranches, Marcey-les-Grèves, Saint-Martin-des-Champs, Vains, Le Val-Saint-Père. Der Kanton Quettehou ohne die Gemeinde Octeville-l'Avenel.

Die Gemeinden Les Chéris, Marcilly, Le Mesnil-Ozenne.

Im Departement Orne

Die gesamten Kantone Athis-de-l'Orne, Briouze, Domfront, La Ferté-Macé, Flers, Flers-Nord, Flers-Sud, Gacé, Juvigny-sous-Andaine, Le Merlerault, Messei, Passais, Putanges-Pont-Ecrepin, Sées, Tinchebray, Vimoutiers.

Der Kanton Carrouges ohne die Gemeinde Ciral. Der Kanton Courtomer ohne die Gemeinden Bures, Sainte-Scolasse-sur-Sarthe. Der Kanton Ecouché ohne die Gemeinden Goulet, Sentilly. Der Kanton Exmes ohne die Gemeinde Silly-en-Gouffern. Der Kanton Ferté-Frênel ohne die Gemeinden Couvains, Gauville, Glos-la-Ferrière, Marnefer, Saint-Nicolas-de-Sommaire. Der Kanton Mortrée ohne die Gemeinden Boissei-la-Lande, Marcei, Médavy, Saint-Christophe-le-Jajolet, Saint-Loyer-des-Champs.

Die Gemeinden Boitron, Bursard, Chambois, Coudehard, Ecorches, Essay, Louvières-en-Auge, Mont-Ormel, Montreuil-la-Cambe, Neauphe-sur-Dive, Nécy, Saint-Gervais-des-Sablons, Saint-Lambert-sur-Dives, Trun.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Das Gebiet der Ursprungsbezeichnung „Pont-l'Evêque" erstreckt sich über einen Teil der drei Departements der Basse Normandie (Calvados, Manche und Orne) und den westlichen Rand des Departements Eure. In diesem Gebiet herrscht ein ozeanisch gemäßigtes Klima mit reichlich Niederschlägen (> 700 mm), die gleichmäßig über das Jahr verteilt sind. Die Graslandschaften mit sanften Hügeln werden von Hecken geprägt und sind von einem dichten Netz von Wasserläufen mit zahlreichen Sumpfgebieten durchzogen. Wiesen, die traditionell einen überwältigenden Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in dem geografischen Gebiet einnahmen, machen immer noch mehr als die Hälfte davon aus.

Aus dieser Region mit ihrer Rinderhaltungstradition stammt die normannische Rasse, die trotz der produktiveren konkurrierenden Rasse Prim'Holstein seit jeher in dem geografischen Gebiet vorhanden war, wobei die ausdrückliche Absicht besteht, ihren Bestand zu erhalten und auszubauen. Auch heute sind die Fütterungsbedingungen der Milchkühe vorrangig durch Gras geprägt, das sie in ihrer Ration verfüttert bekommen sowie während eines Zeitraums von sechs Monaten im Jahr auf der Weide fressen. So ist für die Betriebe eine Mindestgrasfläche pro Milchkuh festgelegt. Außerdem verfügen die Betriebe, um der größeren Bedeutung von Gras insbesondere gegenüber Mais Rechnung zu tragen, über zweimal mehr Grasflächen als über Anbauflächen für Mais, die zur Versorgung der Herde genutzt werden.

Aus dieser sehr alten Grünlandbewirtschaftungs- und Milcherzeugungstradition, die bis heute besteht, ist das anerkannte Wissen in Bezug auf die Weichkäseherstellung entstanden. In der Käseherstellung, für die Gerinnungswannen von begrenzter Größe, die ausschließliche Verwendung von tierischem Lab und das sehr feine bis mittlere Schneiden des Bruchs erforderlich sind, besteht dieses alte Wissen fort.

Die Bekanntheit dieses Käses, der nach einer relativ kurzen Reifungszeit verzehrt wird, ist seit 1622 erwiesen: Hélie le Cordier, ein normannischer Schriftsteller, veröffentlichte ein Gedicht in 16 Liedern zu Ehren des „Pont-l'Evêque", aus dem der berühmte Satz stammt: „Tout le monde également l'aime car il est fait avec tant d'art que, jeune ou vieux, il n'est que crème" (Jeder liebt ihn, da er so kunstvoll hergestellt wird, dass er cremig ist, ob jung, ob alt). Um sich abzuheben, erhielt der „Pont l'Evêque" ab Anfang des 18. Jahrhunderts durch die Verwendung von Holzformen seine quadratische Form.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Der „Pont-l'Evêque" ist ein Kuhmilchweichkäse, der seit Beginn der Verwendung von Holzformen im 18. Jahrhundert eine quadratische oder rechteckige Form mit scharfen Kanten und spitzen Winkeln aufweist. Seine weißliche bis rötliche Rinde umschließt einen weichen, nicht klebrigen elfenbeinfarbenen bis strohgelben Teig. Sein Geschmack ist mild mit oft milchigen, pflanzlichen und manchmal leicht rauchigen Noten.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)*

Durch die regenreichen und milden klimatischen Bedingungen im geografischen Gebiet ist das ganze Jahr über eine Grünlandbewirtschaftung in bedeutendem Ausmaß möglich. Letztere ermöglicht eine Milcherzeugung durch Tiere, die vor allem mit Gras gefüttert werden. Diese Milch von Kühen, die lange Zeit auf der Weide stehen, ist sehr gut für die Käseherstellung geeignet. Durch das Vorhandensein von Tieren der normannischen Rasse wird diese Besonderheit noch verstärkt.

Neben dem Wissen über die Grünlandbewirtschaftung und Milcherzeugung bildete sich ein Käsereiwissen heraus, durch das der „Pont L'Evêque" seine Bekanntheit erlangt hat, die nun schon seit langer Zeit besteht. Im Rahmen dieses Käsereiwissens wird auf „Weichkäse"-Technologien mit relativ kurzer Reifung zurückgegriffen. Diese sind in Gebieten ohne klimatische und topografische Einschränkungen besonders gut geeignet, da es nicht erforderlich ist, die Milch in Form von Käse sehr lang zu konservieren. Daraus entsteht ein milder und aromatischer Käse, der seit Jahrhunderten für seine sehr hohe Qualität bekannt ist.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ([5]))

https://www.inao.gouv.fr/fichier/CDCPontl-Eveque.pdf

([5]) Siehe Fußnote 4.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE